

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

03.02.2022
Fe/Sc

RS 10-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung von Corona-Verordnungen zum 03.02.2022, v.a. Corona-Schutzverordnung bzgl. Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 08-2022 vom 27.01.2022 über die Änderung von Corona-Verordnungen. Heute teilen wir Ihnen mit, dass mit der [54. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) einige Corona-Verordnungen punktuell geändert wurden. Informationen hierzu finden Sie im Folgenden.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung ist gültig ab 03.02.2022 (Anlage 1).

Die Landesregierung setzt mit der Änderung insbesondere den am 02.02.2022, gefassten Beschluss der Chefs der Staatskanzleien der Länder zu einheitlichen Regelungen für überregionale Großveranstaltungen unmittelbar mit Wirkung ab 03.02.2022 um. Hierzu wird in § 4 ein neuer Abs. 5a ergänzt. Neben den bereits bisher zulässigen Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen kann bei überregionalen Großveranstaltungen die Zuschauerkapazität ausgeweitet werden: bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt dann eine maximale Auslastung von 30 Prozent der jeweiligen Höchstkazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Zuschauer. Bei Veranstaltungen im Freien liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Zuschauer. Wenn diese erhöhte Zuschauerkapazität genutzt werden soll, gilt bei den Veranstaltungen grundsätzlich die 2G+-Regelung sowie die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in allen Bereichen. Zudem ist die erhöhte Personenzahl bei Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 (z.B. private Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen) nicht zulässig.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen der Neuregelung von Großveranstaltungen.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist gültig ab 03.02.2022 (Anlage 2).

Die Änderungen sind ganz überwiegend redaktioneller Natur. In § 15 (Quarantäne für Haushaltsangehörige) und § 16 (Quarantäne für andere Kontaktpersonen) werden die vier Ausnahmen von der Quarantäne partiell neu gefasst. Die bisherigen Nr. 1, 3 und 4 werden unverändert zu den Nr. 1, 2 und 3. Die Ausnahme bzgl. „geimpfte genesene Personen“ ist nun Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. Geimpfte genesene Personen sind (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben). Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden Ausnahmedefinition des PEI (vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten „geimpften Genesenen“ in diesem Fall gleichgestellt.“

Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue Corona-Teststrukturverordnung ist gültig ab 03.02.2022 (Anlage 3).

Hier ist lediglich eine redaktionelle Änderung in § 2 (Aufgaben der Beteiligten des Gesundheitswesens, Mindeststandards) Abs. 1 Nr. 3 (Apotheken) vorgenommen worden.

Die Anlagen 1 - 3 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 10-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team